

Satzung des Vereins "Niger-Partnerschaft Ursberg e.V."

Präambel

Im Jahr 2010 initiierte das Dominikus-Ringeisen-Werk von ehrenamtlichem Engagement getragene Projektpartnerschaften mit verschiedenen gemeinnützigen Akteuren in der Republik Niger, um die dortige Entwicklung zu fördern und insbesondere die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung im Niger zu verbessern. Nun werden die entsprechenden bislang entfalteten Aktivitäten zur Weiterführung einer eigenen neuen Rechtspersönlichkeit übertragen, nämlich dem Verein "Niger-Partnerschaft Ursberg e.V."

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Niger-Partnerschaft Ursberg e.V.". Sein Sitz ist in Ursberg (Landkreis Günzburg). Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die partnerschaftliche Förderung der Entwicklung in der Republik Niger zur Verbesserung der dortigen Lebenssituation, insbesondere von Menschen mit Behinderung. Diese sollen bei der Überwindung von Armut und bei der Bewältigung des Alltags nach dem Motto "Hilfe zur Selbsthilfe" unterstützt werden.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Förderung von Bildungsangeboten
- Hilfen beim Aufbau einer beruflichen Existenz
- Förderung des Gesundheitswesens
- Linderung der Folgen von Flucht und Vertreibung
- Hilfen in konkreten Notlagen
- interkulturellen Austausch
- Zusammenarbeit mit bestehenden Einrichtungen und Institutionen vor allem in Deutschland und in Niger
- Öffentlichkeitsarbeit zum Zweck der Spendengewinnung

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Dies beinhaltet auch die Kosten für Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

§ 6 Verbot von Vergünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglied kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen können eine Fördermitgliedschaft ohne Stimmrecht erwerben.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über ihn entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Antragsteller die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod im Fall der Fördermitgliedschaft auch bei Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Hierbei ist keine Frist einzuhalten. Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden einberufen und geleitet.

Die Mitgliederversammlung berät über die Arbeit des Vereins und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
- b. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- c. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands und des Kassenprüfungsberichts
- d. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- e. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
- f. Berufung des Kassenprüfers bzw. der Kassenprüfer, die nicht dem engeren oder erweiterten Vorstand angehören dürfen
- g. fakultativ: Bestellung eines Aufsichtsrats und Erlass einer Ordnung für denselben
- h. Fakultativ: Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
- i. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- j. Ermächtigung des Vorstands zu Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt angeregt oder vorgeschrieben werden; diese sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Beschlüsse nach Buchstabe i) bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangt, oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Nach Eingang des ordnungsgemäßen Antrags auf Einberufung durch mindestens ein Drittel der Mitglieder muss sie innerhalb von längstens fünf Wochen tagen.

Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Dieses gilt als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Adresse gerichtet war.

Die Ladung erfolgt i.d.R. mit Email.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn von der Versammlung zu genehmigen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 25% der Mitglieder anwesend sind. Sollte dies einmal nicht gegeben sein, wird eine neue Versammlung

anberaumt, die in jedem Fall unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist, sofern in der Einladung auf diesen Umstand hingewiesen wurde.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung gemäß den Buchstaben a bis i können nur gefasst werden, wenn die betreffenden Tagesordnungspunkte bereits in der Einladung zur Versammlung angekündigt wurden. Kurzfristigere bzw. spontane Anträge zu a – i werden in einer weiteren Mitgliederversammlung behandelt, zu der unter Ankündigung dieser Punkte ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann von natürlichen Personen nur persönlich ausgeübt werden. Fördermitglieder werden ohne Stimmrecht zur Mitgliederversammlung eingeladen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschlussvorschlag als abgelehnt.

Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterschrieben.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister(in). Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstandsvorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt. Der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein gemeinsam.

Der Vorstand entscheidet insbesondere über neue Projekte und die betreffende Finanzplanung.

Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder erschienen sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre, ebenso die des/der Kassenprüfer(s). Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, erfolgt eine Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung.

Die Vorstandssitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden einberufen und geleitet, im Falle von dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 13 Erweiterter Vorstand

Der Vorstand tagt i.d.R. in erweitertem Kreis. Zum erweiterten Kreis zählen auch

- der/die Geschäftsführer(in) mit Zuständigkeit für das Veranstaltungsmanagement und die operative Arbeit in Niger, insbesondere die Vorbereitung und Betreuung von Projekten
- der/die Schriftführer(in) mit Zuständigkeit für das Protokoll- und Mitgliederwesen
- der/die Referent(in) für Öffentlichkeitsarbeit mit Zuständigkeit für die Öffentlichkeitsarbeit und die Spendengewinnung

Die Besetzung dieser Funktionen erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

Der Vorstand kann bei Bedarf die Aufgaben der zusätzlichen Mitglieder des erweiterten Vorstands auch abweichend regeln und z.B. Funktionen zusammenfassen oder auf mehr als eine Person aufteilen, ggf. auch durch Kooptierung weiterer Mitglieder in den erweiterten Vorstand.

§ 14 Anfallberechtigung

Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen zu gleichen Teilen an das Dominikus-Ringeisen-Werk mit dem Sitz in Ursberg und die St. Josefskongregation Ursberg, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 3 zu verwenden. Sollte eine der beiden Berechtigten zum Zeitpunkt des Anfalls nicht mehr existieren, erhält der andere Berechtigte das gesamte Vermögen unter derselben Auflage.

Ursberg, den 16.06.2021